

Bürgerereinkommen - Weder Fisch noch Fleisch

Mit dem nationalen Bürgerereinkommen („reddito di cittadinanza“) greift der italienische Staat massiv in die bestehende Architektur der Wohlfahrtsleistungen ein. Im Wesentlichen handelt sich um eine an Auflagen gekoppelte Mindestsicherung. Wie sich Südtirol bewegen will, ist noch offen.



Stefan Perini

Die italienische Regierung hat der Armut den Kampf angesagt und will dies mit der Einführung eines Bürgerereinkommens tun. Ganze 7,1 Mrd. € lassen sich Conte & Co. die neue Wohlfahrtsleistung allein im Jahr 2019 kosten. Das entsprechende Dekret wurde am 17. Jänner 2019 erlassen. Innerhalb von 60 Tagen muss es vom Parlament in Gesetz umgewandelt werden.

Das Bürgerereinkommen ist in seinem Wesen eine Mindestsicherungsleistung. Vom Grundgedanken her sollen Personen, die unter der Armutsschwelle leben, durch einen finanziellen Beitrag bis auf die Armutsschwelle gehoben werden. Die Höhe des Bürgerereinkommens ist nach Personenanzahl des Haushalts gestaffelt: Ein arbeitsloser Single hat Anspruch auf ein Bürgerereinkommen von 780 € für eine Maximaldauer von 18 Monaten (erneuerbar). Dieser Betrag gliedert sich in einem Mindestsicherungsbetrag (500 €) und einem

Mietzuschuss (280 €). Für Mehrpersonenhaushalte gibt es Umrechnungskoeffizienten. Anspruchsberechtigt sind alle volljährigen italienischen Staatsbürger mit mindestens 10 Jahren Ansässigkeit (die letzten 2 Jahre ständig), mit einem jährlichen Einkommens- und Vermögensindikator (ISEE) von weniger als 9.360 €, mit einem Immobilienvermögen ohne Erstwohnung von höchstens 30.000 € und einem Finanzvermögen von höchstens 6.000 €. Wer die Leistung bezieht, muss sich bereiterklären, eine Arbeit anzunehmen, sich weiterzubilden oder gemeinnützige Tätigkeiten zu verrichten. Wer dreimal ein zumutbares Arbeitsangebot abschlägt, verliert den Anspruch auf die Leistung. Neben dem Bürgerereinkommen gibt es auch die Bürgerpension („pensione di cittadinanza“). Personen, die eine Rente unter dem festgelegten Schwellenwert beziehen, bekommen den Fehlbetrag aufgestockt. Das Bürgerereinkommen streicht ersatzlos das Inklusionseinkommen („reddito di inclusione“), das in Südtirol aufgrund der besseren lokalen Leistung kaum beansprucht wird. Ab 5. März sollen geschätzte 3.000 Südtiroler für das Bürgerereinkommen des Staates ansuchen können. Anlaufstellen sind Patronate und Steuerbeihilfezentren. Ab 1. April 2019 soll die Leistung ausbezahlt werden, und zwar auf personalisierten, aufladbaren Posta-Pay-Karten.

Die Kritik am Bürgerereinkommen ließ nicht lange auf sich warten: Nicht finanzierbar, nicht wirksam, fördere die Schwarzarbeit, so kurz nicht umsetzbar, zweifelhaft die Bedingungen, die an die Leistung gekoppelt sind, zu strenge Ansässigkeitsklauseln,

SGBCISL für eine pragmatische Übergangslösung

Wir haben das Thema des Bürgerereinkommens und dessen Umsetzung in Südtirol aufgegriffen und dazu zwei Fachleute um Gastbeiträge gebeten. Nach Redaktionsschluss wird noch einige Bewegung in diese Problematik kommen.

Um die Problematik der Zuständigkeiten angesichts des bevorstehenden Starts der Leistung vorübergehen zu überwinden, hat sich der SGBCISL für eine rasche und pragmatische Übergangslösung ausgesprochen: die potentiellen Begünstigten sollten von den beiden Leistungen – das Soziale Mindesteinkommen Südtirols und das staatliche Bürgerereinkommen – jene für sich wählen können, die sie für die beste erachten.

zusätzliche Bürokratieschleifen, unzureichende Kontrollinstanzen, vermessene Strafen. Klargestellt werden muss: Es handelt sich keinesfalls um eine universelle Leistung, wie etwa das bedingungslose Grundeinkommen. Das Bürgerereinkommen ist weder Fisch noch Fleisch – es ist ein Mix aus Armutsbekämpfungsmaßnahme und aktivierender Arbeitsmarktpolitik und unbestreitbar ein massiver Eingriff in die historisch gewachsene Architektur des italienischen Wohlfahrtsstaates.

Noch komplexer gestaltet sich die Einführung eines Bürgerereinkommens für Südtirol. Gemäß Autonomiestatut hat das Land Südtirol nämlich primäre Zuständigkeit im Bereich der Sozialfürsorge. Auf dieser Grundlage hat das Land schon in den 1970er Jahren eine Mindestsicherung nach österreichischem Modell aufgebaut. Andere Leistungen, die aus dem Landesetat finanziert werden, sind beispielsweise das Pflegegeld und das Landesfamiliengeld. Die konkrete Frage ist, wie sich diese Leistungen mit dem staatlichen Bürgerereinkommen vertragen: Koexistenz oder Streichung? Kumulierbar oder wechselseitig ausgeschlossen?

Vorerst hält die Landesregierung an den lokalen Wohlfahrtsleistungen fest. Die Kumulierbarkeit von staatlichem Bürgergeld mit folgenden vier,



von der Zielsetzung her ähnlichen lokalen Wohlfahrtsleistungen wurde bereits ausgeschlossen: dem sozialen Mindesteinkommen, dem Mietbeitrag, dem Beitrag für die Wohnnebenkosten und dem „Taschengeld“. Die Bürger und Familien müssen sich demnach zwischen dem staatlichen Bürgerereinkommen und diesen vier Landesleistungen entscheiden.

Schon bald sollen auf einer Staat-Regionen-Konferenz Konflikte mit den

regionalen Gesetzgebungen sowie Anwendungsprobleme beleuchtet werden. Pfeil im Köcher der Landesregierung ist eine Verfassungsklage wegen Eingriffs in die primären Zuständigkeiten des Landes. Der kann, falls nötig, erst abgeschossen werden, sobald das Dekret in Gesetz umgewandelt ist.

Vielleicht löst sich das Problem auch von selbst. Sollte die 5-Sterne-Bewegung bei den Europawahlen am 26. Mai eine arge Schlappe einfahren, die in eine Umbildung der italienischen Regierung ohne 5-Sterne-Bewegung mündet, wäre wohl auch das Bürgerereinkommen Geschichte.

Stefan Perini
Direktor AFI | Arbeitsförderungsinstitut

27.02.2019